

1. Zuständigkeit und Verfahren

¹Die Zuständigkeit für die Organisation sowie die Durchführung der modularen Qualifizierung ergibt sich aus § 56 FachV-VermGeo. ²Das Staatsministerium der Finanzen kann die Organisation und Durchführung einzelner Maßnahmen oder Lehrinhalte auf die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern oder andere geeignete öffentlich-rechtliche Fortbildungseinrichtungen übertragen. ³Die jeweils zuständige Behörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. ⁴Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.

¹Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation stellt jährlich die Zahl der Beamten und Beamtinnen, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können, fest. ²Die Entscheidung über die Teilnahme ist im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu treffen. ³Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation unterrichtet anschließend die Teilnehmer und Teilnehmerinnen schriftlich über die zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. ⁴Beamte und Beamtinnen, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen möchten oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation.